

## Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erbach

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2015 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Erbach am 23. Mai 2022 folgende Satzung zur Änderung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung vom 13. Februar 2017, zuletzt geändert am 22. Oktober 2018 beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erbach vom 13. Februar 2017, zuletzt geändert am 22. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

1. Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO wird wie folgt ergänzt:  
oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist;
2. Nr. 2a der Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erbach wie folgt neugefasst:
  3. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 43 Euro.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt  
Erbach, den 24. Mai 2022

gez.

Achim Gaus  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim

Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.